- 45. 1. Wann entsteht der Eigentumsanspruch der Chefrau an Dotals sachen bei Bermögensverfall bes Chemannes?
  - l. 30 Cod. de jur. dot. 5, 12.
  - 2. Ift eine von ber Rlageschrift abweichende Angabe über bie Beit bes Bermögeneverfalles eine Rlaganderung?
  - III. Civilsenat. Urt. v. 15. Februar 1889 i. S. L. (Kl.) w. B. (Bekl.) Rep. III. 267/88.
    - I. Landgericht Braunschweig.
    - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Aus ben Grünben:

"Der Chemann der Klägerin hat die ihm von der Klägerin bei Eingehung der She zugebrachten Aussteuergegenstände in die vom Beklagte ermietete Wohnung am 1. Oktober 1887 inferiert und diese Wohnung mit der Klägerin verlassen, nachdem er auf die Wiete

2173 M schuldig geworden war, zu deren Bezahlung er außer stande Die Klägerin forbert die in die Wohnung eingebrachten Sachen, an welchen Beklagter auf Grund des Mobiliarpfandgesetes vom 8. März 1878 ein bem Fauftpfandrechte gleichzuachtendes Retentions= recht in Anspruch nimmt, unter Angabe bes Erwerbsgrundes und unter Berufung auf ben Bermögensverfall ihres Chemannes zurud. Beklaater bestreitet nicht ben Erwerbsgrund, behauptet aber die Dotal= qualität ber Sachen und beren Verpfändung burch Mation in die Mietwohnung, macht auch stillschweigende Ginwilligung ber Rlägerin geltend und wirft der Rlägerin vor, sie habe ihn durch die Illation ber Sachen in ben Glauben verfett, bag er es mit einem wohlhaben= ben Manne zu thun habe, während boch ihr Chemann icon gur Beit ber Illation vermögenslos gewesen sei. Das Berufungsgericht hat die Berufung gegen das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil auruckaewiesen. Es erachtet bie von der Rlägerin in die Che eingebrachten Sachen für Dotalsachen, den Chemann also auch zur Veräußerung und Berpfändung für befugt, bis das Rückforderungsrecht ber Chefrau entstanden ift, die actio hypothecaria der Chefrau durch die Bartikulargesetzgebung für beseitigt, die Bindikation der Klägerin aber burch bas Retentionsrecht bes Beklagten für ausgeschlossen, weil die Rlägerin nicht behauptet habe, daß ihr Chemann ichon zur Reit ber Begrundung bes Rechtes des Beklagten überschuldet, insbesondere zur Restitution der dos nicht mehr imstande gewesen, in welchem Falle allerdings wegen des Rudfalles der dos der Chemann die Dispositionsbesugnis über lettere ichon bei Illation ber Sachen in die Mietwohnung nicht mehr gehabt haben wurde. Es halt freilich für wohl möglich, daß ber Ehemann, "über beffen jegige Infolvenz Die Barteien einig zu sein scheinen," bereits bei Mation ber Sachen am 1. Ottober 1887 in Vermögensverfall gewesen ift, halt auch für nicht unmahrscheinlich, daß eine besfallfige, vom Beklagten gegen seinen eigenen Borteil in der Berufungsinftang abgegebene Behauptung auch von der Klägerin bei Ausübung des richterlichen Fragerechtes zu erlangen gewesen sein wurde, hat aber von ber Befragung abgesehen, weil auf diese Weise ber angestellten dinglichen Rlage durch Substituierung eines neuen Erwerbsgrundes eine abweichende Grundlage murbe gegeben worben fein.

Der Grund, aus welchem bas Berufungsgericht vom Fragerechte,

für welches es die Voraussetungen an sich gegeben fand, gleichwohl keinen Gebrauch gemacht hat, ist von der Revision mit Recht als rechtsirrtumlich bezeichnet. Würde Rlägerin auf gerichtliches Befragen behauptet und bargelegt haben, daß ihr Chemann schon bei Illation der Sachen in die Mietwohnung überschuldet und in Vermögensverfall gewesen sei, so murbe hierburch nicht ber auf Gigentum gestütte Rlage= grund verändert, vielmehr nur ein anderer Zeitpunkt für bie actio nata gegenüber der mit Recht angenommenen Dotalqualität der betreffenden Sachen behauptet worden sein. Daß hierdurch der Rlage= grund felbst nicht geändert wird, erhellt schon baraus, daß einer neuen, auf inopia bes Chemannes zur Zeit ber Beziehung ber Mietwohnung geftütten Rlage aus der rechtsträftigen Abweisung der gegenwärtigen Rlage mit Recht ber Einwand ber entschiedenen Sache entgegengestellt werden würde. Denn der Klagegrund ift das von der Klägerin unter Angabe bes Erwerbsgrundes behauptete Gigentum, welches zwar durch die Bestellung zur dos auf ben Chemann übergegangen ist, jedoch von ber Rlägerin nach Auflösung ber Che und bem gleichgestellten Falle ber inopia bes Chemannes wieder geltend gemacht werden kann. Für die Durchführung dieses Gigentumsanspruches kann ber Zeitpunkt ber actio nata allerdings von großer Bebeutung fein, indem Rlägerin je nach ber Nativität der Klage eine Verfügung des Chemannes aner= fennen muß oder nicht anzuerkennen braucht; ber Unspruch selbst wird aber hierdurch nicht berührt. Ist hiernach ber Grund, aus welchem von der Ausübung des Fragerechtes abgesehen worden ift, irrtumlich, und anerkennt das Berufungsgericht, daß die Ausübung nicht un= wahrscheinlich zu einer gang anderen Beurteilung ber Sache geführt haben wurde, fo ift bas Urteil aufzuheben und bie Sache zur ander= weiten Berhandlung und Entscheidung in die Instanz zuruckzuverweisen, ba keinesfalls angenommen werden kann, daß vom Fragerechte nicht · hätte Gebrauch gemacht werden bürfen; Beranlassung zur Ausübung lag namentlich schon nach ber eigenen bezüglichen Erklärung bes Be= flagten vor.

Von der Ausbebung des Urteiles ware abzusehen, wenn auch die vom Berufungsgerichte für nicht unwahrscheinlich gehaltene Erklärung der Rlägerin, daß die inopia des Shemannes bereits am 1. Oktober 1887 vorhanden gewesen, die Abweisung der Klage nicht abzuwenden vermöchte. Es kann aber der deskallsigen Ausführung des Revisions=

beklagten nicht zugestimmt werben. Das Berufungsgericht bat mit Recht angenommen, daß die dos bei der inopia des Chemannes ipso jure ex nunc an die Chefrau zurudfällt, und dag fich die Beit bes Rückfalles nicht durch einen bestimmten außeren Borgang ober Rustand bestimmt, in welchem sich die inopia jedermann erkennbar außbrägt. Die Shefrau hat bei ber inopia ebenjo wie bei ber Auflösung ber Che die rei vindicatio auf die noch im Vermögen des Chemannes vorhandenen Dotalfachen, und diese der Chefrau aus ihrem eigenen Rechte gewährte und auch gegen ben Chemann felbst ftatthafte Rlage tann nur im Gigentumsrechte ber Chefrau wurzeln, fest also einen Rückfall ber dos bon bem Chemanne, bem bisberigen Eigentümer, an bie Chefrau voraus, wobei die vom Chemanne bis babin getroffenen Verfügungen aufrechterhalten bleiben. Was aber ben Zeitpunkt bes Rückfalles anlangt, so liegt es freilich nabe, im Interesse bes Berfehres die Bestimmung in 1. 30 Cod. de jur. dot. 5, 12: ex quo boc infortunium eis illatum esse claruerit, dahin aufzufassen, daß der Rückfall erft bann eintritt, wenn die inopia fich burch einen äußeren Borgang offenbart hat. Allein die const. 30 hat nur das Interesse ber Chefrau, das Interesse Dritter aber so wenig im Auge, daß sie ber Chefrau auch noch eine alle Hypotheken überwindende actio hypothecaria gewährt, und die hervorgehobene Bestimmung will nur ben Reitpunkt festseten, von welchem ab die Shefrau klagen kann und Dritte bie Einrede ber Ersitzung und ber Verjährung gegen bie ber Chefrau aewährten beiben Rlagen begründen können. Wird der Beginn auf bas tempus gesett, ex quo 10, so hat hiermit nur auf das Erfordernis einer zweifellosen Berarmung hingewiesen, nicht aber zugleich angeordnet werden sollen, daß die Verarmung nach außen durch irgend einen Vorgang erkenzbar geworden sein müsse. Der Rückfall und damit die Nativität der Rlage tritt mithin bei unzweifelhaftem Vermögensverfalle bes Chemannes und ber baburch herbeigeführten Gefährdung der dos ein. Der Vermieter gewinnt daher an den vom insolventen Chemanne inferierten Dotalsachen ebensowenig ein Pfandrecht wie an solchen Sachen, welche Dritten gehören und vom Mieter in die Wohnung inferiert werben. Liegt hiernach aus bem bom Revisionsbeklagten hervorgehobenen Gesichtsbunkte kein Grund zur Aufrechterhaltung des Urteiles vor und ift über die vom Beklagten vorgeschützte exceptio doli bisher weber eine Entscheidung, noch eine that=

sächliche Feststellung getroffen, so war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuberweisen."